



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bebauungsplan 8-x25-2.1, Schaufenberg, Jacobastrasse
hier: Inkrafttreten
2. Bebauungsplan 1-011-4, Hückelhoven, Bocketsmühle-West
hier: Inkrafttreten
3. Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring
hier: Inkrafttreten
4. Bebauungsplan 4-210-0, Doveren, Doverener Mühle
hier: Inkrafttreten
5. Bebauungsplan 1-049-4 Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße
hier: Inkrafttreten
6. Bebauungsplan 6-016-0, Ratheim, Grüne Lunge
hier:
 - a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 27.09.2021 bis einschl. 08.10.2021
7. Bebauungsplan 6-214-0, Ratheim, Haller Acker/Millicher Straße
hier:
 - a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren § 13b BauGB
 - b) Öffentliche Auslegung nach §13 b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB
vom 27.09.2021 bis einschl. 27.10.2021
8. Bebauungsplan 2-008-1, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße
hier:
 - a) Öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB
vom 27.09.2021 bis einschl. 27.10.2021
9. Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim, Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände
hier:
 - a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren § 13a BauGB
 - b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 BauGB
vom 27.09.2021 bis einschl. 27.10.2021

10. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Sportplatzgelände
hier:
 - a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 27.09.2021 bis einschl. 08.10.2021
11. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Gewerbegebiet Krefelder Straße
hier:
 - a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 27.09.2021 bis einschl. 08.10.2021
12. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Haller Acker
hier:
 - a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 27.09.2021 bis einschl. 08.10.2021
13. Satzung über die Einziehung der Wegeparzelle, Gemarkung Hückelhoven- Ratheim, Flur 6, Flurstück 75 tlw.

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 8-x25-2.1, Schaufenberg, Jacobastraße;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.09.2021 den Bebauungsplan 8-x25-2.1, Schaufenberg, Jacobastraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 8-x25-2.1, Schaufenberg, Jacobastraße sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 8-x25-2.1, Schaufenberg, Jacobastraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 8-x25-2.1, Schaufenberg,
Jacobstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbind-
lich.

Hückelhoven, den 16.09.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 131“

**Geltungsbereich Bebauungsplan 8-X25-2.1,
Schaufenberg, Jacobastraße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH APRIL 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 132“

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-011-4, Hückelhoven, Bocketsmühle-West;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.09.2021 den Bebauungsplan 1-011-4, Hückelhoven, Bocketsmühle-West gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-011-4, Hückelhoven, Bocketsmühle-West sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

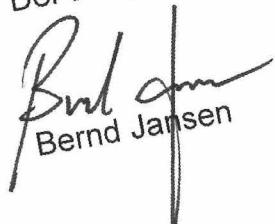
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-011-4, Hückelhoven, Bocketsmühle-West, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-011-4, Hückelhoven,
Bucketsmühle-West gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechts-
verbindlich.

Hückelhoven, den 16.09.2021

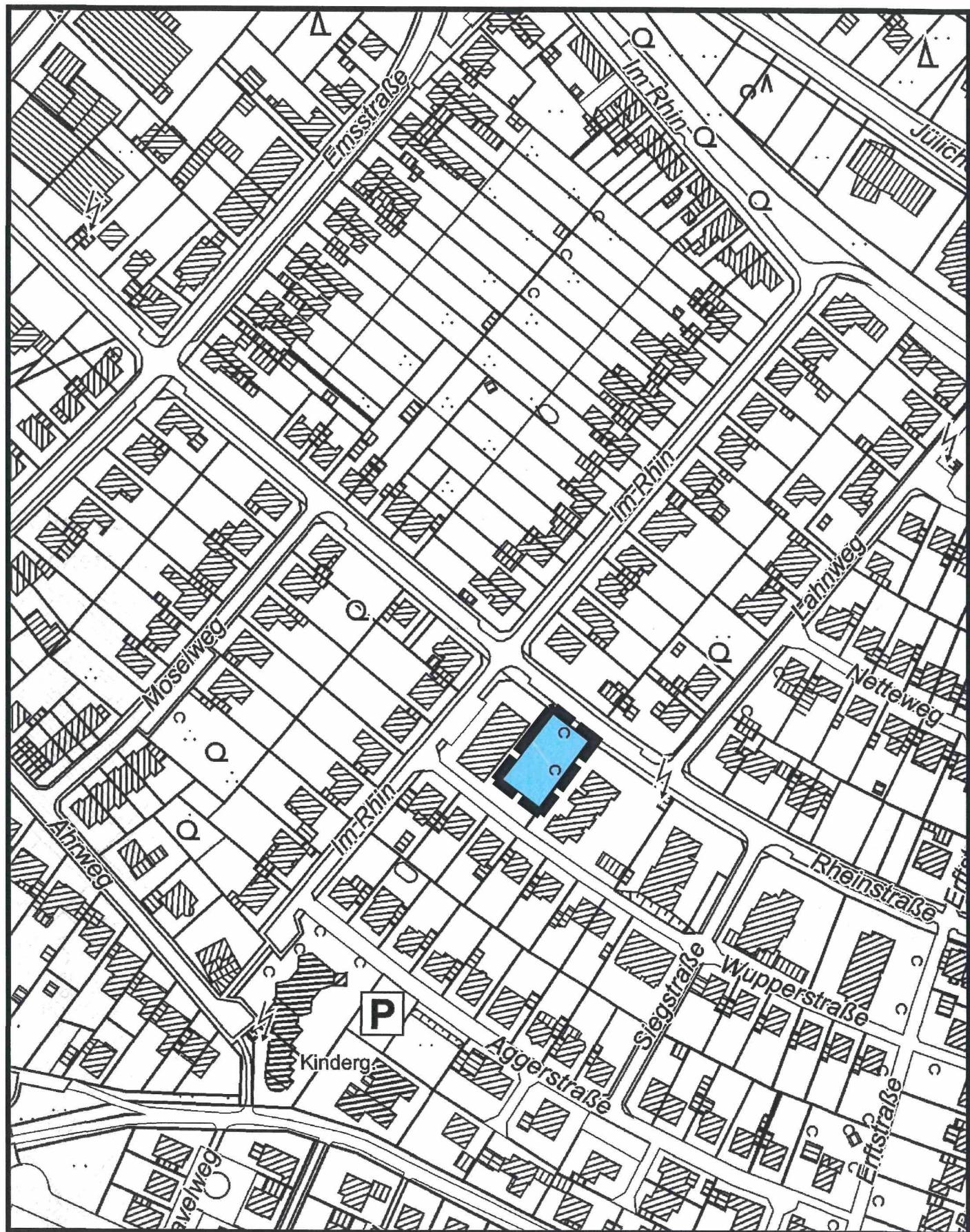
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 135“

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-011-4, Hückelhoven,
Bucketsmühle - West

Anlage 1



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE o.M.

61 MR APRIL 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 136“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.09.2021 den Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereithalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

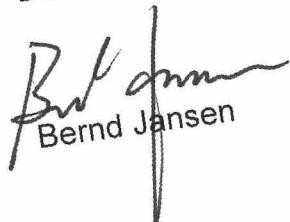
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-213-0, Ratheim, Zechenring
gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

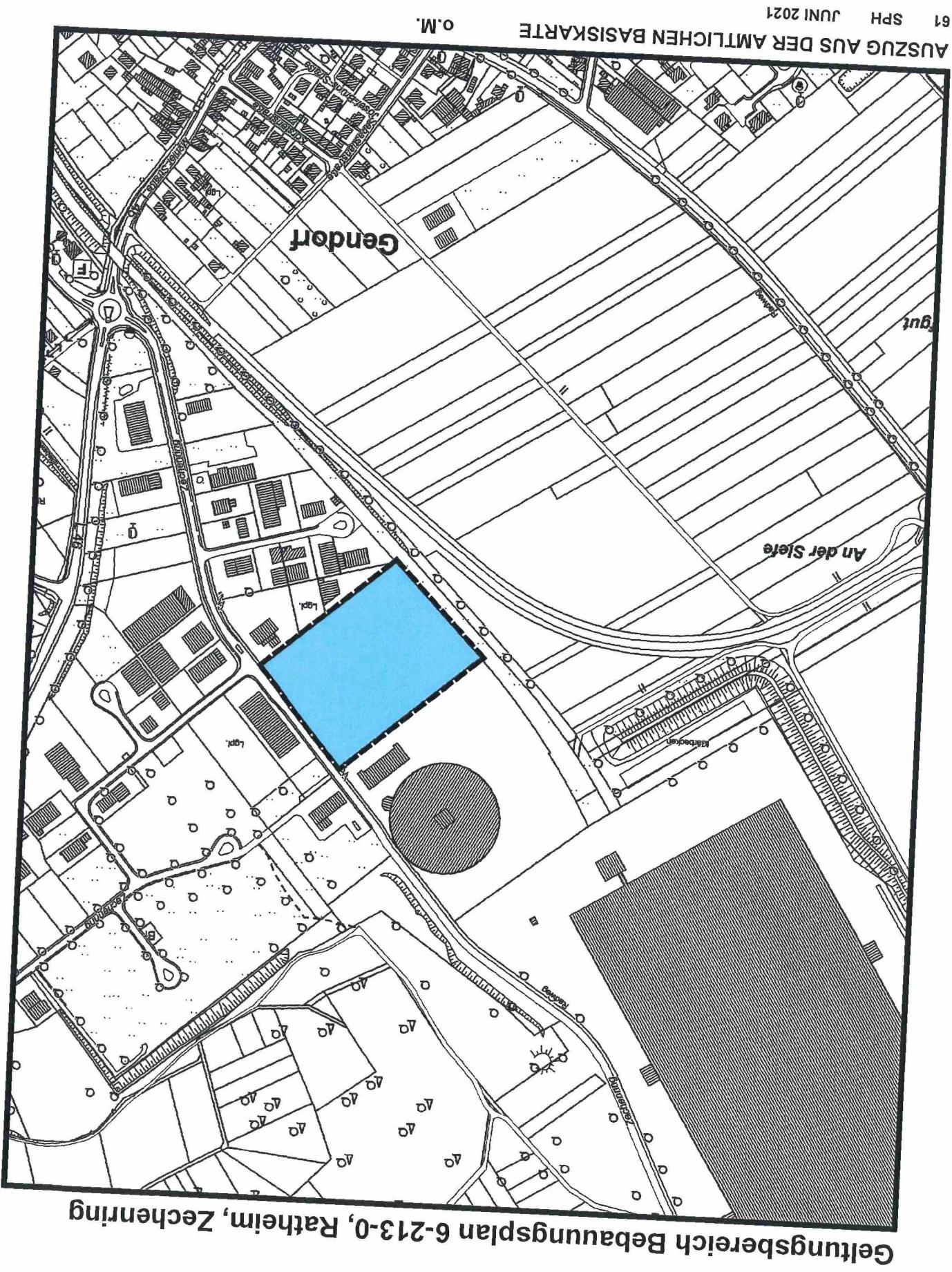
Hückelhoven, den 16.09.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 139“



Bekanntmachung

Bebauungsplan 4-210-0, Doveren, Doverener Mühle; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.09.2021 den Bebauungsplan 4-210-0, Doveren, Doverener Mühle gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 4-210-0, Doveren, Doverener Mühle sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 4-210-0, Doveren, Doverener Mühle, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 4-210-0, Doveren, Doverener
Mühle gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 16.09.2021

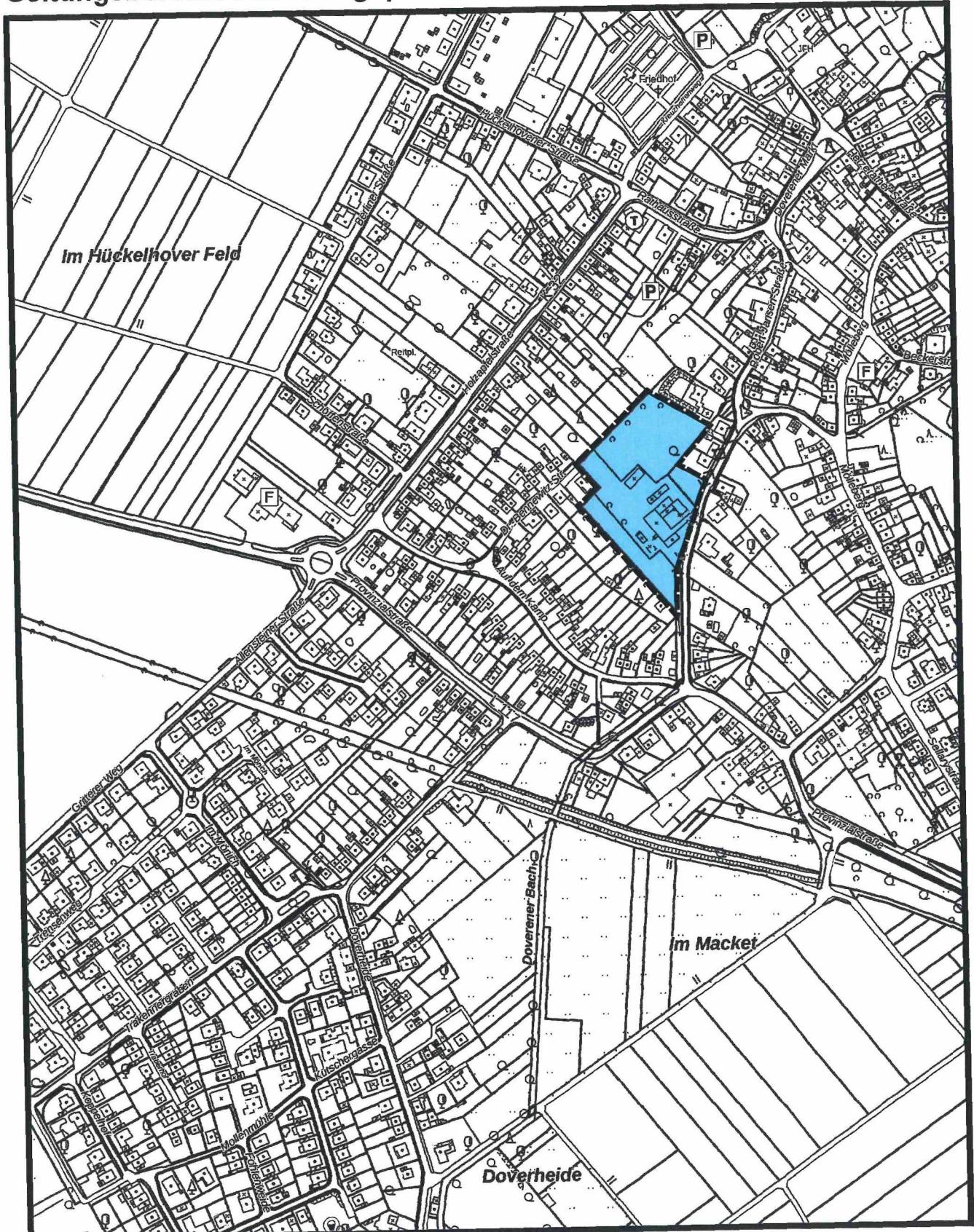
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 143“

Geltungsbereich Bebauungsplan 4-210-0, Doveren, Doverener Mühle



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-049-4, Hückelhoven, Doktor Ruben Straße;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 15.09.2021 den Bebauungsplan 1-049-4, Hückelhoven, Doktor Ruben Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-049-4, Hückelhoven, Doktor Ruben Straße sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

- § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
- § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
- § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
- § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
- § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-049-4, Hückelhoven, Doktor Ruben Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-049-4, Hückelhoven, Doktor Ruben Straße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

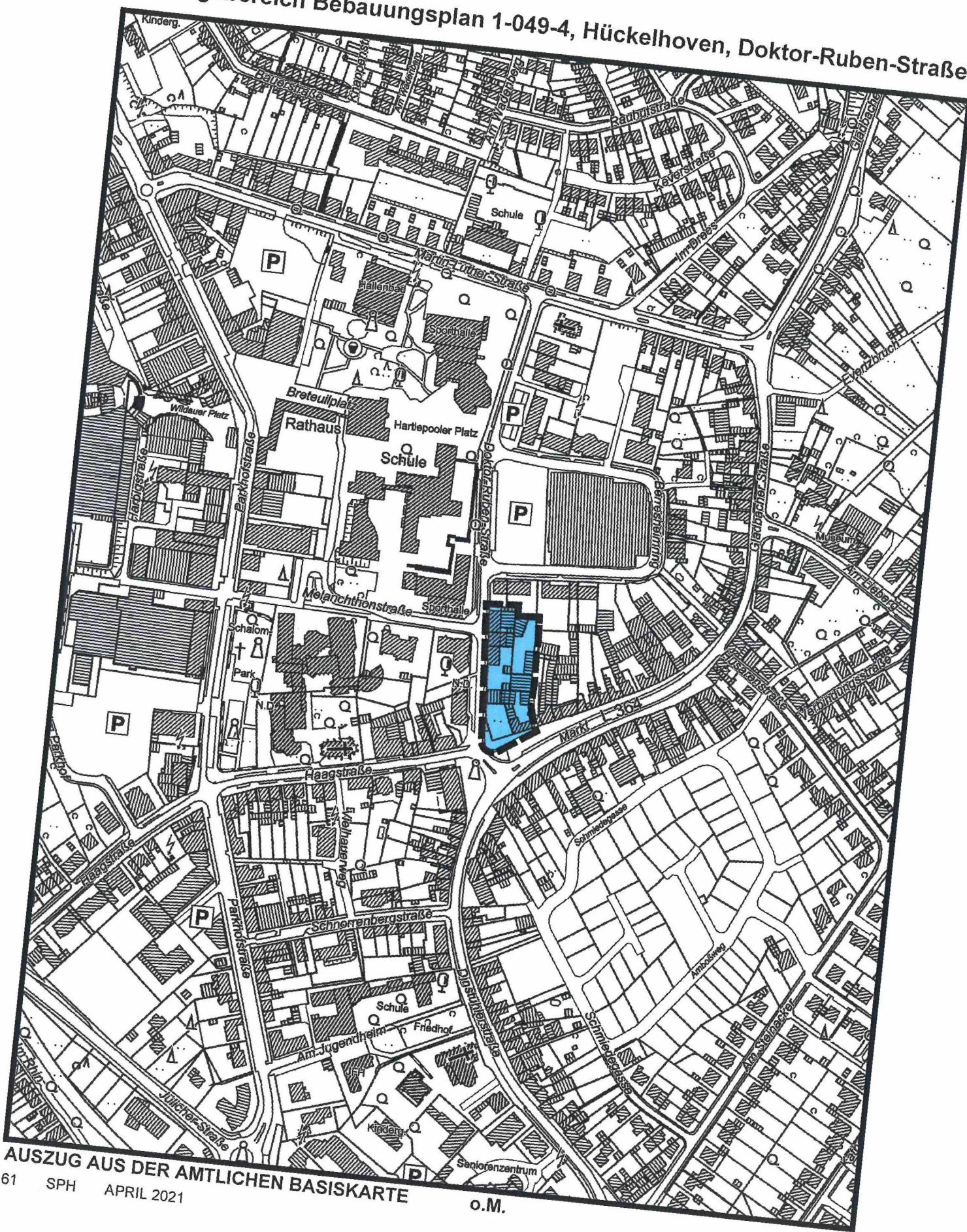
Hückelhoven, den 16.09.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-049-4, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE
61 SPH APRIL 2021

61 SPH APRIL 2021

O.M.

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 148“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-016-0, Ratheim, Grüne Lunge;

hier: a) Beschluss zur Änderung

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 27.09.2021 bis einschl. 08.10.2021**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 den Beschluss zur 2. Änderung des seit dem 26.06.1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes „6-016-0, Hückelhoven, Ratheim, Grüne Lunge“ gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „6-016-2, Ratheim, Grüne Lunge“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-016-2, Ratheim, Grüne Lunge“ ist aus dem beigefügten Kartenausauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Auf der Fläche des Kirmesplatzes an der Mühlenstraße in Ratheim soll eine neue Mehrzweckhalle für den Schulsport, Sportvereine und Veranstaltungen entstehen.

Zur Schaffung des notwendigen Planungsrechtes ist die Änderung des seit dem 26.06.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes notwendig, da dieser eine Spiel-, Sport- und Kirmesplatzfläche ohne überbaubare Fläche festsetzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 27.09.2021 bis
einschließlich Freitag, den 08.10.2021**

Während folgender Zeiten:

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften
(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

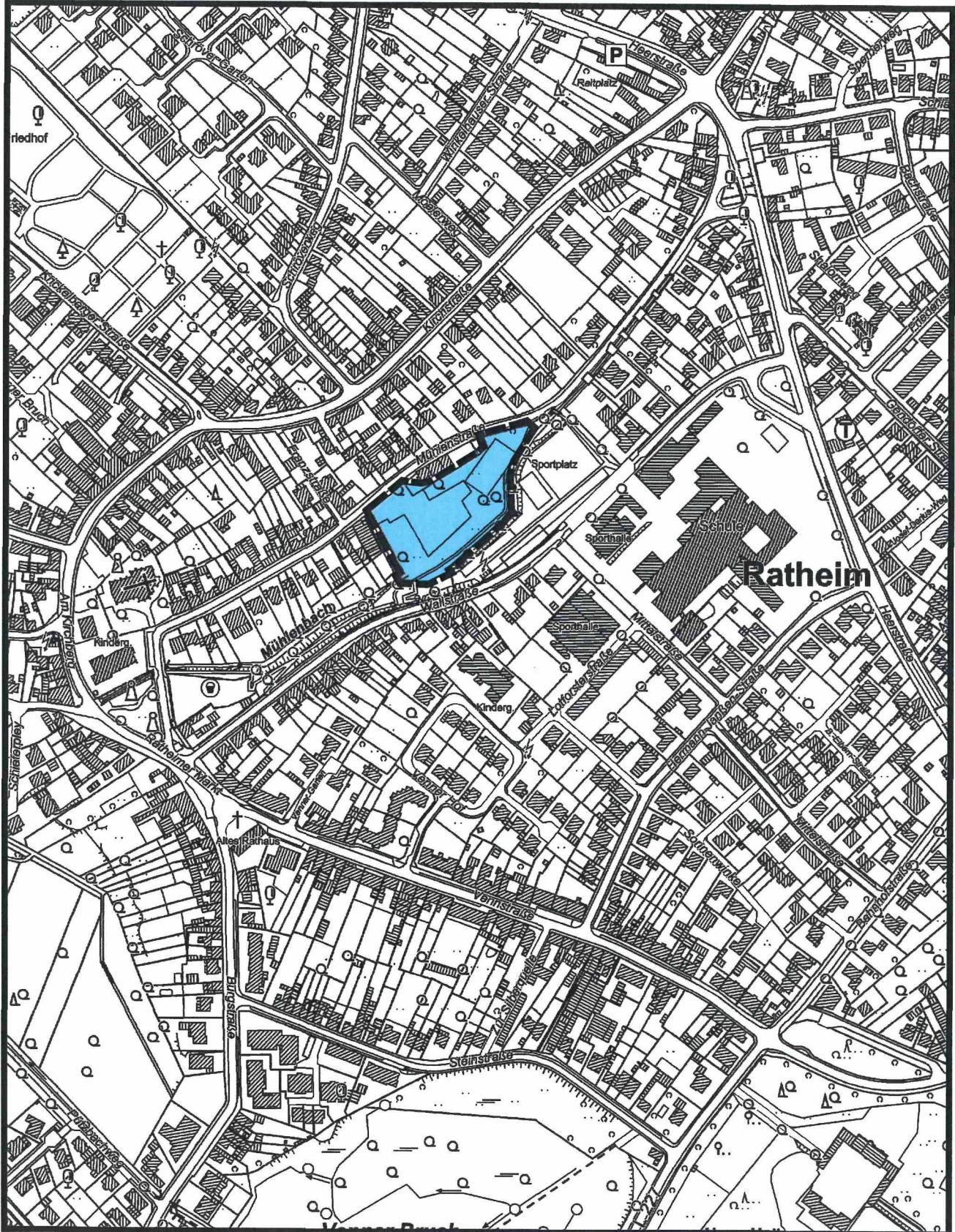
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 16.09.2021
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-016-2, Ratheim, Grüne Lunge



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH JULI 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 151“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-214-0, Ratheim; Haller Acker/Millicher Straße

hier: a) **Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren § 13b BauGB**
b) **Öffentliche Auslegung nach §13 b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB**
vom 27.09.2021 bis einschl. 27.10.2021

a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren § 13b BauGB

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-214-0“, Ratheim, Haller Acker/Millicher Straße“ als beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauBG i.V.m. § 13 a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-214-0, Ratheim, Haller Acker/Millicher Straße“ ist aus dem beigefügten Kartenausauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Zur weiteren Verbesserung der ärztlichen Versorgung im Stadtgebiet möchte sich ein im Stadtgebiet befindlicher Arzt, mit einer neuen Praxis niederlassen und vergrößern. Neben den medizinischen Räumlichkeiten sollen zudem Wohnungen innerhalb des Gebäudes entstehen.

Die Planung steht somit im Zusammenhang der generellen Überplanung des „Haller Ackers“ und fügt sich in direkten Lage zur L117 in die städtebauliche Gesamtkonzeption ein, die entlang der L117 eine gemischte Nutzung aus Gewerbe und Wohnen vorsieht.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 27.09.2021 bis
einschließlich Mittwoch, den 27.10.2021**

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr.

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften
(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

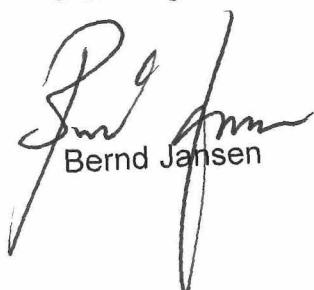
- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

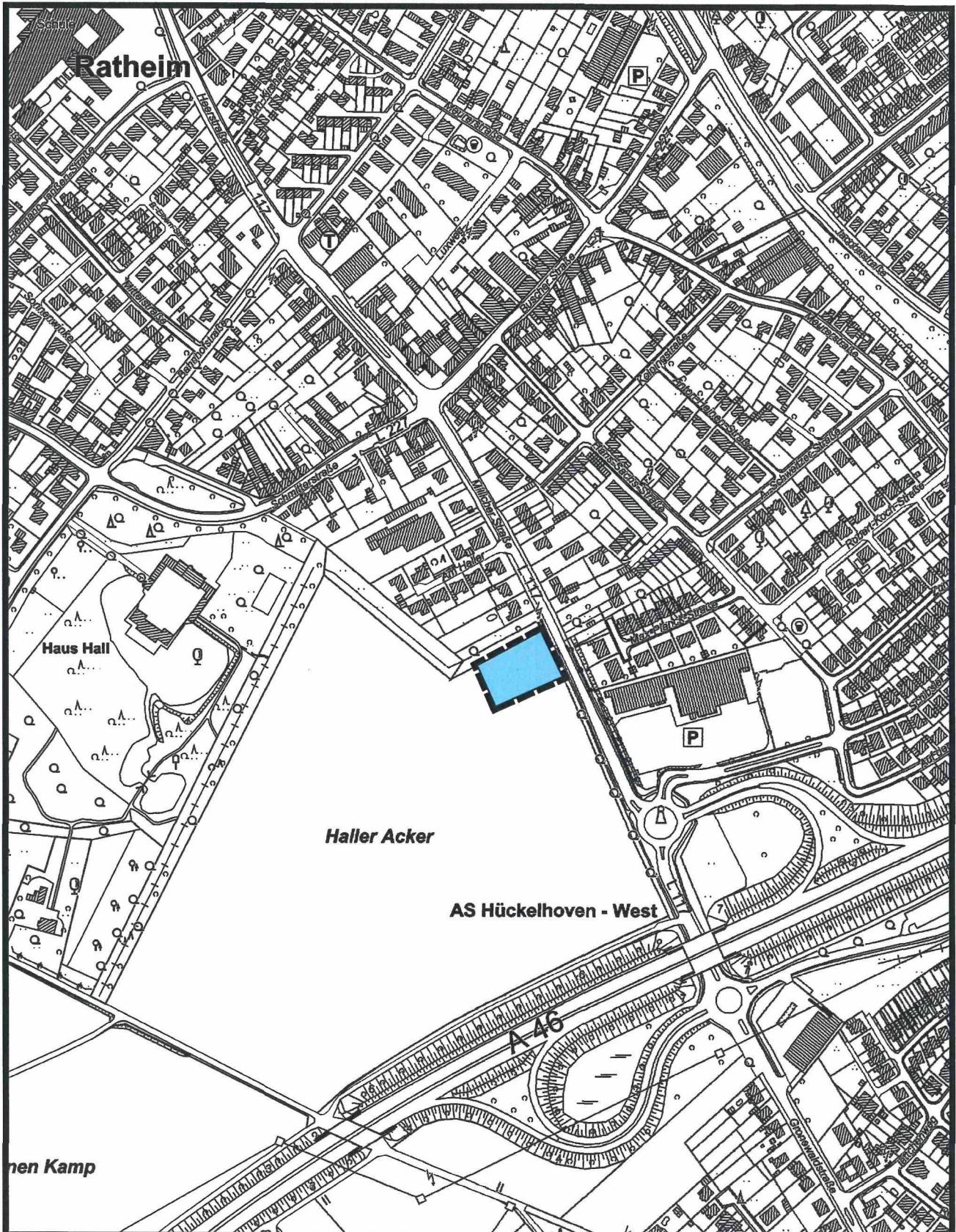
Hückelhoven, den 16.09.2021
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 153“

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-214-0, Ratheim,
Haller Acker / Millicher Straße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH JULI 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 154“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 2-008-1, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße
hier: Öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB vom 27.09.2021 bis einschl. 27.10.2021

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 2-008-1, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-008-1, Baal, Nahversorgung Krefelder Straße ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Grundstückseigentümer der Fläche des Lebensmitteldiscounters an der Krefelder Straße möchte die Angebotsvielfalt am Standort erweitern und dort auf einer Fläche von ca. 600 qm einen Getränkemarkt errichten.

a) Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 27.09.2021 bis
einschließlich Mittwoch, den 27.10.2021**

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.

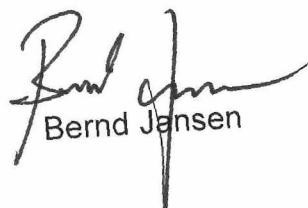
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

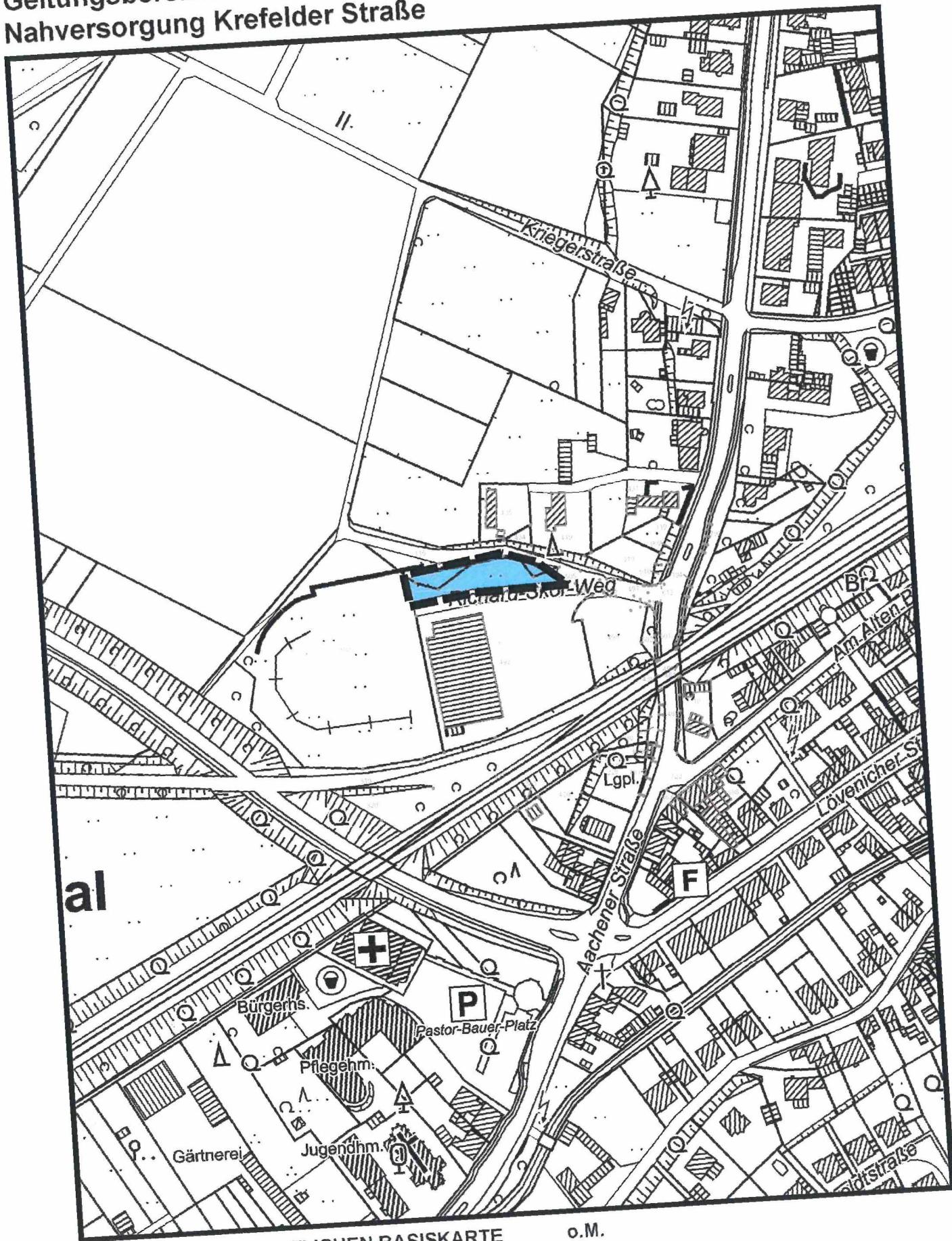
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 16.09.2021
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-008-1, Baal,
Nahversorgung Krefelder Straße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

O.M.

61 SPH APRIL 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 157“

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim; Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände hier:

- a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren § 13a BauGB**
- b) Öffentliche Auslegung nach §13 a Abs. 2 BauGB**

vom 27.09.2021 bis einschl. 27.10.2021

a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-209-0“, Ratheim, Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände“ als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-209-0, Ratheim, Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände“ ist aus dem beigefügten Kartenausauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Das Betriebsgelände des THW wurde veräußert und soll nun einer innerstädtischen Wohnnutzung zugeführt werden. Auf der Fläche sollen neben ca. 14 Einfamilienhäusern auch zwei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt ca. 30 Wohneinheiten entstehen. Die Mehrfamilienhäuser weisen dabei zwei Vollgeschosse mit einer dritten Geschossebene auf, die an den jeweiligen Außenrändern zurückspringen (frühere Bezeichnung Staffelgeschoss).

Die Erschließung des Geländes erfolgt über die Millicher Straße.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 27.09.2021 bis
einschließlich Mittwoch, den 27.10.2021**

Während folgender Zeiten:

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags

von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr.

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften
(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

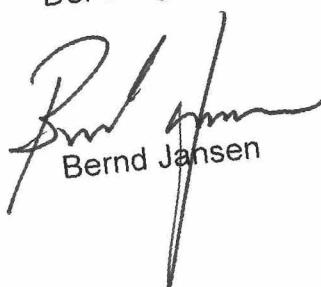
- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

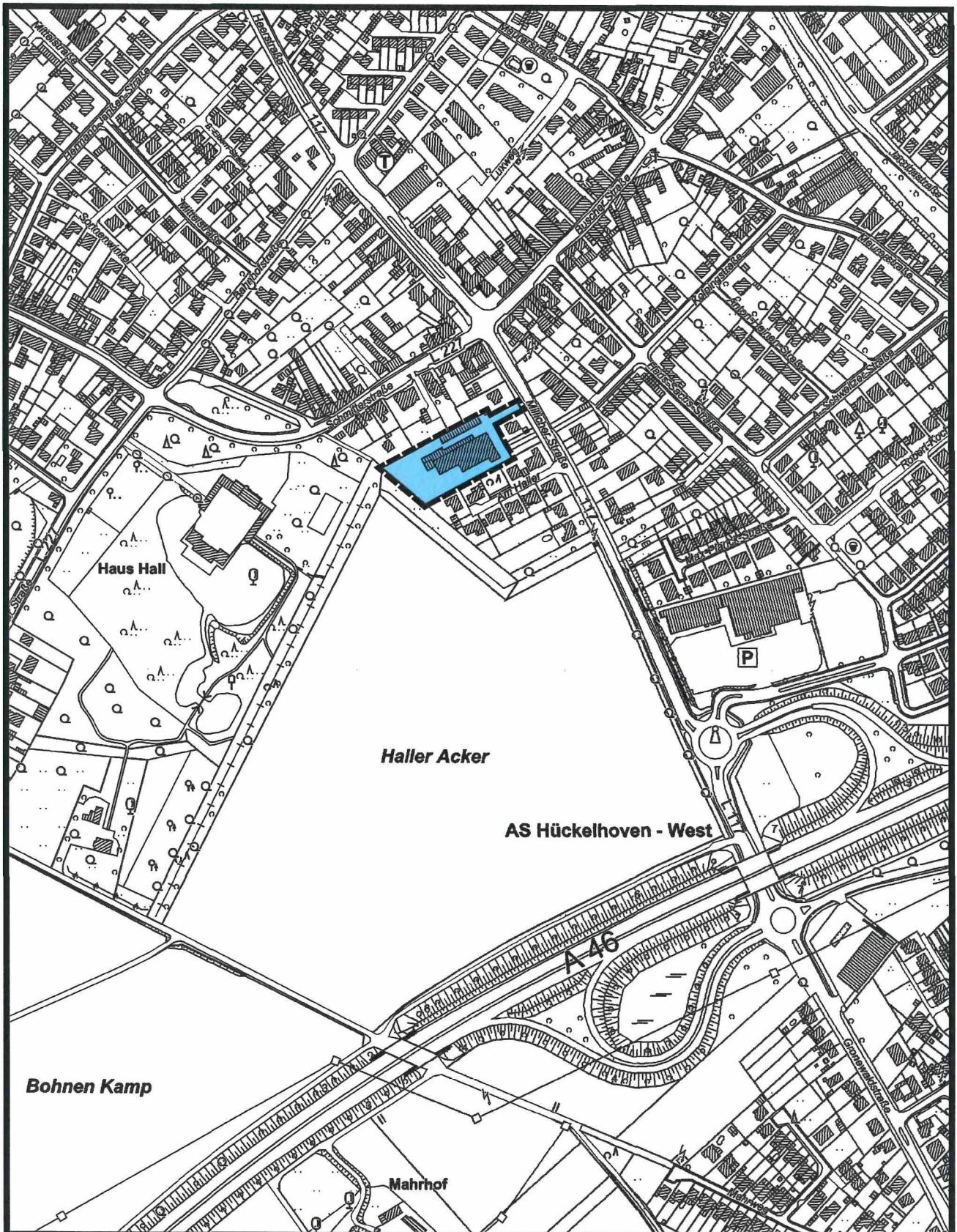
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 16.09.2021
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 159“

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-209-0, Ratheim,
Millicher Straße / ehemaliges THW-Gelände**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 160“

Bekanntmachung

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Sportplatzgelände

hier: a) Beschluss zur Änderung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 27.09.2021 bis einschl. 08.10.2021

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Brachelen, Sportplatzgelände in einem 52. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung: _____

Fläche für die Landwirtschaft und Wasserfläche	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz
--	---

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Als Erweiterung der bestehenden Angebotsnutzung der Sportanlagen in Brachelen, sollen Flächen am Standort vergrößert und als solche für die Ortslage Brachelen gebündelt werden. Vor diesem Hintergrund sollen die noch freien Flächen zwischen der bestehenden Sportplatzanlage und dem Teichbereich als einheitliche „Sportplatzflächen“ entwickelt werden, um nicht an anderer Stelle der Ortslage Brachelen weitere Flächen für Sport- und Freizeitanlagen versiegeln zu müssen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 27.09.2021 bis einschließlich
Freitag, den 08.10.2021

während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften
(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

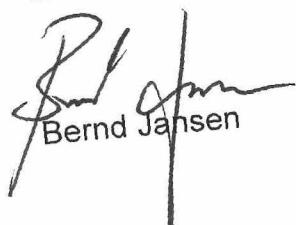
- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

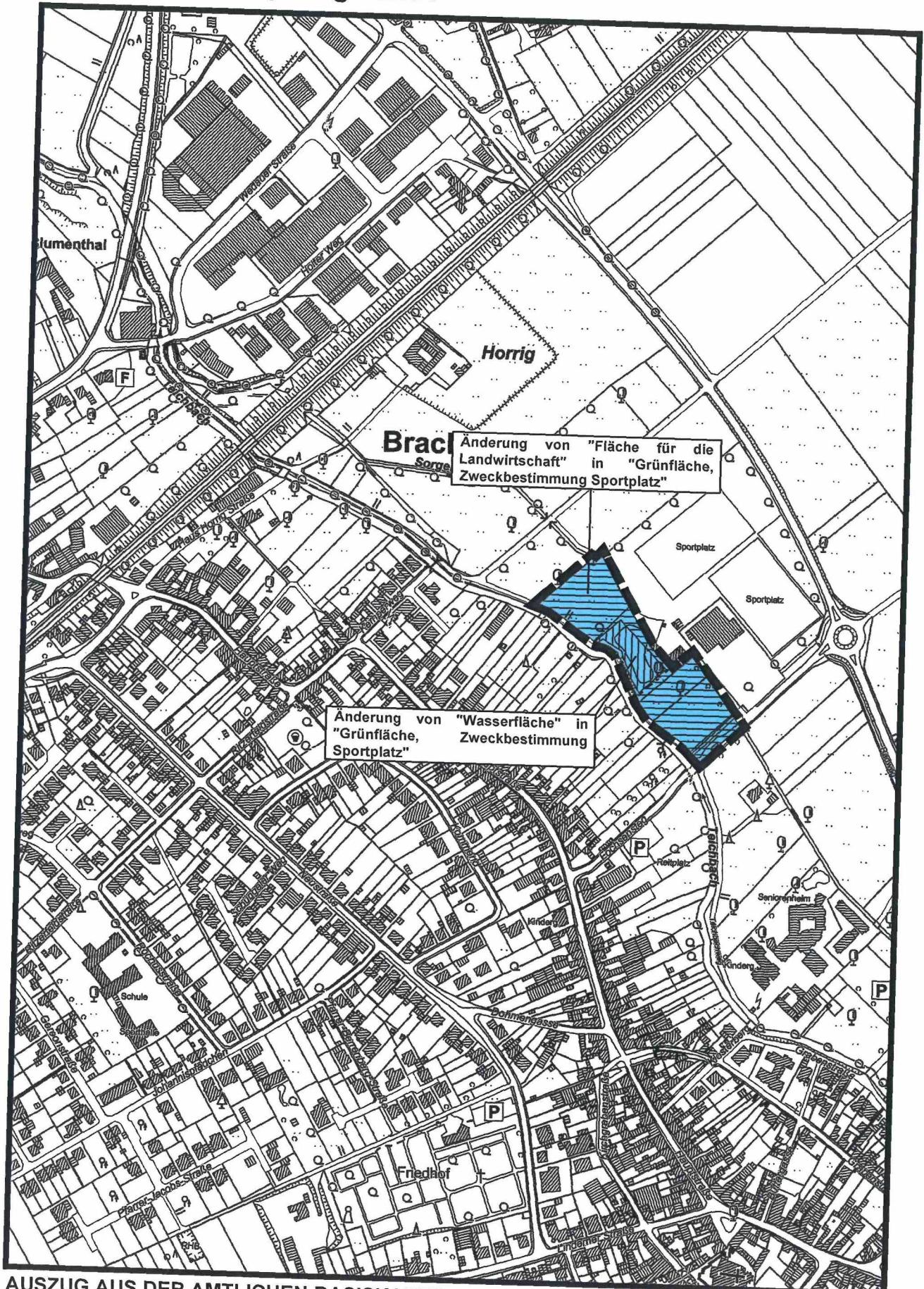
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 16.09.2021
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 162“

Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Sportplatzgelände



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 163“

Bekanntmachung

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Gewerbegebiet Krefelder Straße

hier: a) Beschluss zur Änderung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 27.09.2021 bis einschl. 08.10.2021

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Baal, Gewerbegebiet Krefelder Straße in einem 53. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung: neue Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft gewerbliche Baufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die Stadt Hückelhoven besitzt aktuell keine wesentlichen gewerblichen Potentialflächen. Um auch zukünftig wettbewerbsfähig zu sein und kleinflächige Gewerbegrundstücke vermarkten zu können, hat der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität in seiner Sitzung 11.05.2021 dem Bau- und Umweltausschuss empfohlen, mit der von der Verwaltung entworfenen konzeptionellen Entwicklung das förmliche Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 27.09.2021 bis einschließlich
Freitag, den 08.10.2021**

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 164“

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften
(Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

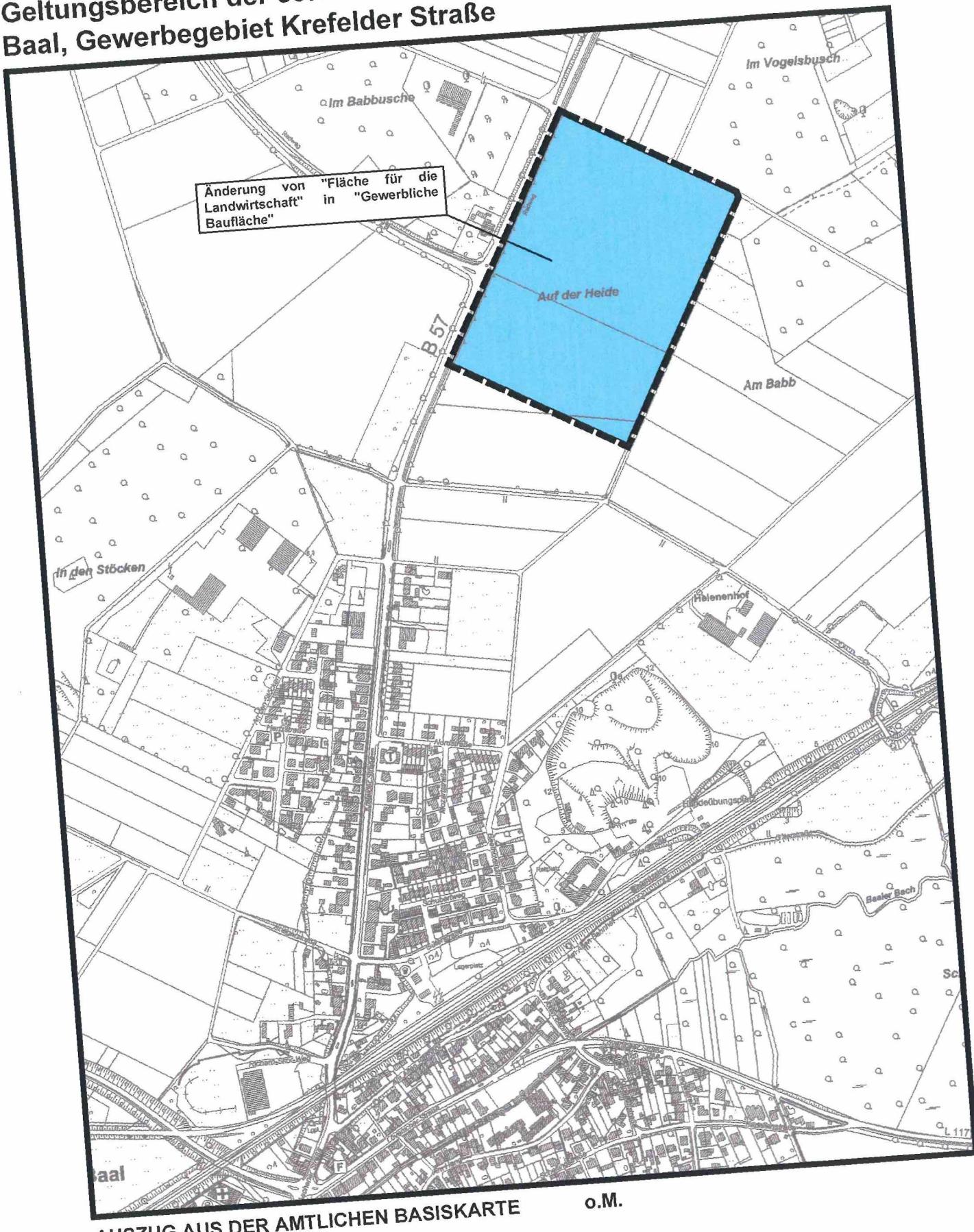
Hückelhoven, den 16.09.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Baal, Gewerbegebiet Krefelder Straße**



61 SPH AUGUST 2021

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 166“

Bekanntmachung

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Ratheim, Haller Acker

- hier:
- a) **Beschluss zur Änderung**
 - b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 27.09.2021 bis einschl. 08.10.2021**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Ratheim, Haller Acker in einem 54. Verfahren wie folgt zu ändern:

<u>bisherige Darstellung:</u>	<u>neue Darstellung:</u>
gewerbliche Baufläche	gemischte Baufläche und Wohnbaufläche
Fläche für die Landwirtschaft	gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläche und Grünfläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Der bereits seit Jahren als potenzielle Entwicklungsfläche im Regionalplan dargestellte sogenannte „Haller Acker“ soll nun planungsrechtlich entwickelt werden.

Auf einem Großteil des Areals soll ein Wohngebiet entstehen, welches optisch durch einen Grünstreifen von dem Gewerbegebiet getrennt ist. Das Gewerbegebiet soll als reine gewerbliche Baugrundstücke entlang der Autobahn A46 entwickelt werden. Zudem soll ein Mix aus Gewerbe und Wohnen entlang der L117 entstehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 27.09.2021 bis einschließlich
Freitag, den 08.10.2021**

während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, werden gebeten, ihr Anliegen durch eine Vertretungsperson erledigen zu lassen.
- Bitte halten Sie Abstand von 1,5 – 2,00 m zu anderen Person.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Ihr Besuch im Rathaus sollte so kurz wie möglich ausfallen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Begrüßungsrituale.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich über den Inhalt des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern. Zudem können Stellungnahmen digital per E-Mail (marcel.roemer@hueckelhoven.de oder esra.oezkorkmaz@hueckelhoven.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

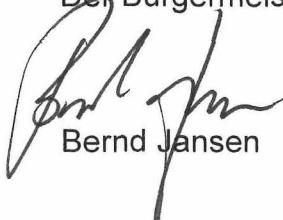
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

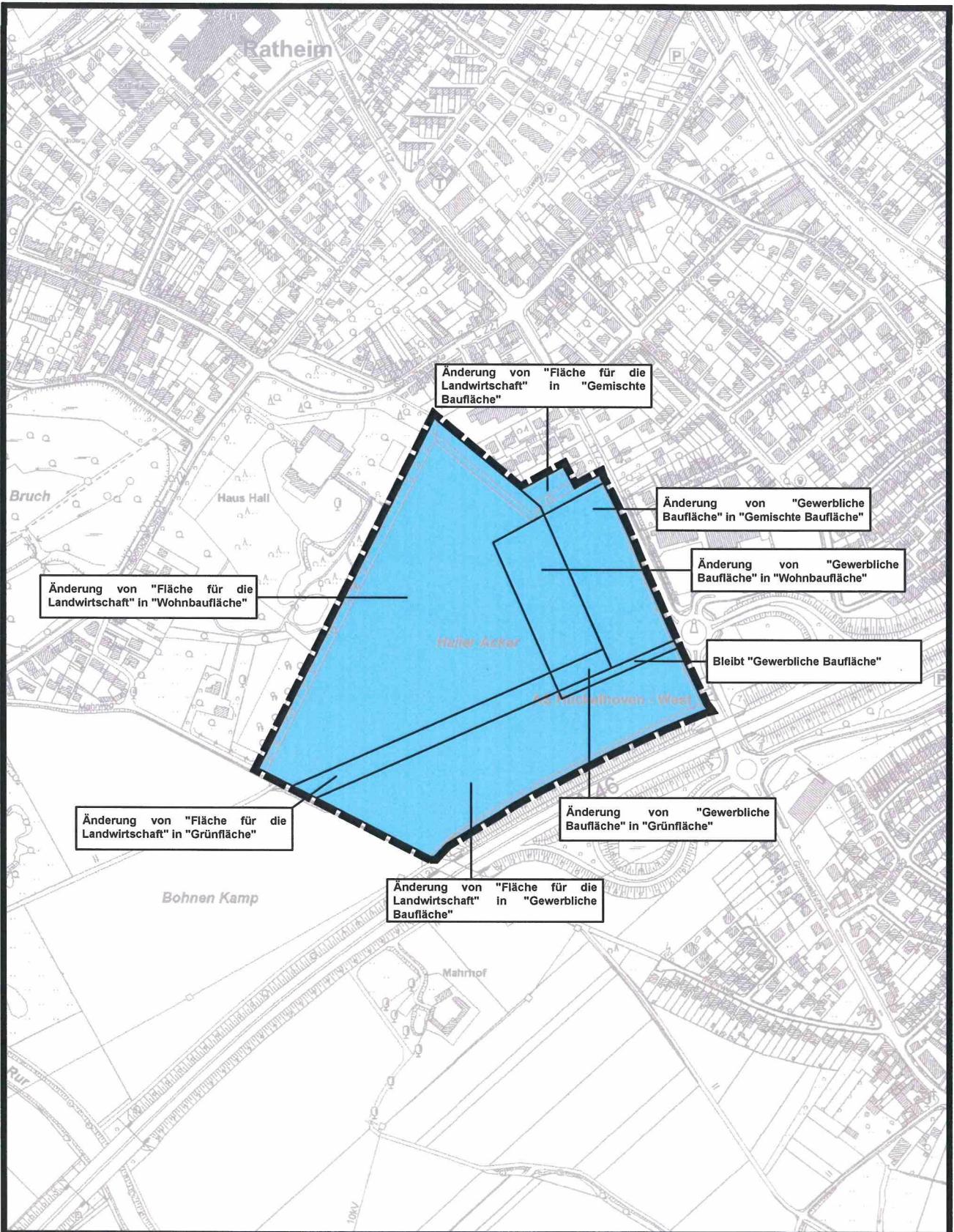
Hückelhoven, den 16.09.2021

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Haller Acker



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2021

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 14.09.2021



Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2021, Nr. 13, S. 170“

**Satzung über die Einziehung der Wegeparzelle,
Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 6, Flurstück 75 tlw.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NW.S. 380) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsvorfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheit vom 09.04.1956 (GV.NRW, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2015 (GV.NRW, S. 701), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Wegefläche Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 6, Flurstück 75, entstanden im Umlegungsverfahren Hückelhoven, H 166, wird ausgehend von der Försterstraße bis in Höhe des Flurstückes Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 6, Flurstück 38 in einer Länge von 90 m eingezogen.

§ 2

Entgegenstehende Festsetzungen im Umlegungsplan Hückelhoven, H 166, des Kultoramtes Gladbach-Rheydt treten außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.